S. 2.

Die Nichamter werden gebildet burch ben erften Burgermeifter bes Nichortes, bejuglich beffen Setlwerteter, ale Vorftand, und einen von bem Stadtrath zu wahlenden, von bem Bervolltungsamte zu bestätigenden und zu verpflichtenben Sachverflandiarn als Nichmeister.

§. 3.

Die Michamter find verpflichtet

1) allt ihnen jur Stempelung überbrachten Genichte und Maagen (mit Nadnahme ber Medicinalgenichte), soweit fie dem Erfeigen entjerechen und nach den Bestimmungen ber im Richmut III. entgaleren Application überbaumt zur Amadme geeignet find, zu präfen und die Richtigfeit berielben durch Mufträchung des vorscheinzigung Stempels und beit Richtigfeit berielben durch Mufträchung des vorschriftenagigen Stempels und bestandingen.

2) auf Requifition ber Beborben Die erforberliche Untersuchung von Gewichten und Bagen vorzunehmen.

Dies Lettere hat, wenn feine Unrichtigfeit fich vorfindet, unentgeltlich zu erfolgen. Der Birfungefreis der Michamter tann nach Bedürfnig erweitert werben.

8. 4.

Die Nichamter haben feinen abgegrengten Beidaftobegirt, fonbern find für Jeben competent, welcher Die Nichung bei ihnen beantragt.

8. 5.

Die im §. 1 genannten Orte, in welchen die Aichamter errichtet vorrben, muffen für die Bebuffniffe ber Leiteren forgen. Indbefondere find die exporterichen Remalgreichte, Baagen und Stempel auf Roften ber Stadtaffe zu beschaffen und in Stand zu erhalten.

8 8

Die Nichamter find berechtigt, für bas Nichen und Stempeln Die in ben beigegebenen Tagen A. und B. feftgefehten Gebubren zu erheben.

Ob einen Theil bauon ber Nichmeister bezieben foll, ober ob biefe Gebühren gang in die Stade Colfe zu fliegen haben und der Nichmeister auf sonlige Weife zu remuneriren ift. bleibt der Bestimmung der flädtischen Beborde unter Genehmigung des Berwaltunggentick vorfechalten.

8 7

Die unmittelbare Dienfliche Controle uber bie Birffamfeit ber Richamter fieht bemienigen Bermaltungsamte ju, in beffen Sprengel fie ihren Gip haben. Die